

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|                     |                                                   |                  |
|---------------------|---------------------------------------------------|------------------|
| <b>34. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1981</b> | <b>Nummer 32</b> |
|---------------------|---------------------------------------------------|------------------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied-Nr.  | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
|------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20021      | 11. 3. 1981 | RdErl. d. Finanzministers<br>Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern . . . . .                                                                                                                                                                                                                                  | 637   |
| 203236     | 10. 3. 1981 | RdErl. d. Finanzministers<br>Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung . . . . .                                                                                                                                                                                                                            | 637   |
| 21260      | 18. 3. 1981 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern und Rötelschutzimpfung . . . . .                                                                                                                                                                           | 637   |
| 2130       | 16. 3. 1981 | RdErl. d. Innenministers<br>Pauschvergütung für die Brandschutzingenieure . . . . .                                                                                                                                                                                                                                       | 637   |
| 2160       | 16. 3. 1981 | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . .                                                                                                                                                                                              | 637   |
| 2160       | 20. 3. 1981 | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutsche Waldjugend . . . . .                                                                                                                                                                         | 637   |
| 221        | 6. 3. 1981  | RdErl. d. Kultusministers<br>Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . .                                                                                                                                    | 638   |
| 23721      | 11. 3. 1981 | RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung<br>Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau; WFB 1979 - Berg - . . . . .                                                                                                                                                       | 639   |
| 763        | 6. 3. 1981  | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung . . . . .                                                                                                                                                               | 639   |
| 770<br>772 | 11. 3. 1981 | Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Verwaltungsabkommen über die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen) . . . . . | 639   |
| 8220       | 17. 3. 1981 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Bestellung von Vollstreckungsbeamten und Vollziehungsbeamten bei landesunmittelbaren Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (§ 225 Abs. 1 RVO) . . . . .                                                                          | 640   |
| 8300       | 18. 3. 1981 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Bundesversorgungsgesetz; Güterrichtlinien für Orthopädie- und Handschuhleder . . . . .                                                                                                                                                                         | 640   |
| 8301       | 17. 3. 1981 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen . . . . .                                                                                                                                                                 | 641   |
| 910        | 17. 3. 1981 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Richtlinien für die Förderung des kommunalen Radwegebaues . . . . .                                                                                                                                                                                        | 642   |
| 9210       | 18. 3. 1981 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien) . . . . .                                                                                                                                  | 642   |
| 9210       | 19. 3. 1981 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Richtlinien für die Prüfung von Fahrerlaubnisbewerbern über die Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise (Prüfungsrichtlinien - Energiesparende Fahrweise) . . . . .                                                                      | 642   |

Fortsetzung nächste Seite

## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       |                                                                                                              | Seite |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                     |       |
| 13. 3. 1981 | Bek. – Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt/Main . . . . .                                      | 642   |
| 17. 3. 1981 | Bek. – Ungültigkeit Konsularischer Ausweise . . . . .                                                        | 642   |
| 24. 3. 1981 | Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .                                                 | 642   |
|             | <b>Innenminister</b>                                                                                         |       |
| 16. 3. 1981 | Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO . . . . .                                     | 642   |
| 16. 3. 1981 | Bek. – Anerkennung eines Atemschutzgerätes . . . . .                                                         | 643   |
| 17. 3. 1981 | Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen . . . . .                                                           | 643   |
| 18. 3. 1981 | Bek. – Öffentliche Sammlungen . . . . .                                                                      | 643   |
| 19. 3. 1981 | RdErl. – Fälschung britischer Nationalpässe . . . . .                                                        | 643   |
|             | <b>Justizminister</b>                                                                                        |       |
| 19. 3. 1981 | Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I . . . . . | 643   |
|             | <b>Personalveränderungen</b>                                                                                 |       |
|             | Innenminister . . . . .                                                                                      | 643   |
|             | Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .                                                       | 643   |
|             | <b>Hinweis</b>                                                                                               |       |
|             | Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 7 v. 1. 4. 1981 . . . . .        | 644   |

## I.

20021

### Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 3. 1981 –  
I D 1 – 1710 – 5

Die mit meinem RdErl. v. 25. 5. 1979 (SMBl. NW. 20021), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 8. 1979 (SMBl. NW. 20021), veröffentlichte Übersicht zur Ausstattung von Dienstzimmern (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

Der zur Ausstattungsgruppe 5 gehörende Personenkreis wird wie folgt bestimmt:

- Referenten und Dezernenten in obersten, oberen und mittleren Landesbehörden in BesGr. B 2 bis A 15, Dezernenten in unteren Landesbehörden in BesGr. A 16, Verwaltungsangehörige und Richter in BesGr. R 2 und R 1 sowie H 4. –

– MBl. NW. 1981 S. 637.

des RdErl. v. 4. 2. 1981 (MBl. NW. S. 378/SMBl. NW. 21260) in öffentlichen Impfterminen kostenlos durchgeführt.

2. In Nr. 10.1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

3. Die Anlage 3 Blatt 1 wird wie folgt geändert: Der Satzteil „i. d. F. des Änderungserlasses vom 12. 11. 1973 („wird durch einen Schrägstrich ersetzt.

Der Satz „Röteln-Antikörper (HAH-Test) wurden – nicht – nachgewiesen.“<sup>3)</sup> erhält folgende Fassung: „Röteln-Antikörper (HAH-Test) wurden – mit einem Titer von ..... – nicht – nachgewiesen.“<sup>3)</sup>

– MBl. NW. 1981 S. 637.

2130

### Pauschvergütung für die Brandschutzingenieure

RdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1981 –  
V B 2 – 4.121-33

Der RdErl. v. 12. 11. 1964 (SMBl. NW. 2130) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 637.

203236

### Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1981 – B 6028 – 1 – IV 1

Mein RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBl. NW. 203236) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Innenminister wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I wird hinter Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a eingefügt:

- (3 a) Die Nachversicherung ist in dem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen, in dem ohne die Versicherungsfreiheit Versicherungspflicht bestanden hätte.

Das Fehlen einer den § 1232 RVO und § 9 AVG entsprechenden Vorschrift im RKG steht einer Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht entgegen (BSG v. 29. 5. 1980 – 5 RKn 1/79). Bei Beamten, die bei Bergbaubehörden tätig waren, ist deshalb zu prüfen, ob die Nachversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung vorzunehmen ist. Zur Abgrenzung dieser Nachversicherungsfälle weise ich auf die Ausführungen in der Begründung des vorgenannten Urteils hin.

2. Die bisherige Nummer 3 a wird Nummer 3 b.

– MBl. NW. 1981 S. 637.

21260

### Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern und Rötelschutzimpfung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 18. 3. 1981 – V C 2 – 0201.213

Mein RdErl. v. 7. 10. 1970 (SMBl. NW. 21260) erhält folgende Änderungen:

1. In Nr. 6 erhält der letzte Absatz folgenden Wortlaut: Von den Gesundheitsämtern wird die Rötelschutzimpfung der 11- bis 14jährigen Schulmädchen nach Nr. 2.2.2

2160

### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 16. 3. 1981 – IV B 2 – 6113/M

Meine Bek. v. 4. 10. 1976 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

Anstelle der Wörter „Caritasverband für die Stadt Emsdetten e. V.“ treten die Wörter „Caritasverband für das Dekanat Emsdetten-Greven e. V.“.

– MBl. NW. 1981 S. 637.

2160

### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Deutsche Waldjugend –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 20. 3. 1981 – IV B 2 – 6113/E

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Deutsche Waldjugend, Landesverband  
NRW e. V.  
Sitz Essen  
(am 20. 3. 1981).

– MBl. NW. 1981 S. 637.

221

**Richtlinien  
für die Aufbewahrung, Aussonderung  
und Vernichtung  
von Akten bei Behörden und Einrichtungen  
im Geschäftsbereich des Kultusministers**

RdErl. d. Kultusministers v. 6. 3. 1981 –  
Z C 2-12.17.05

**1 Allgemeines**

- 1.1 Akten sind so zu ordnen und zu legen, daß sie dauerhaft erhalten bleiben und von Unbefugten nicht eingesehen werden können. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt (z. B. die Zugangskontrolle gemäß Anlage zu § 6 Datenschutzgesetz NW).
- 1.2 Als Akten im Sinne dieses Erlasses gelten auch Geschäftsbücher, Karten, Pläne, Zeichnungen, Druckschriften, Lichtbilder, Filme sowie Ton- und Datenträger.
- 1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht in anderweitigen Vorschriften bereits besondere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind (z. B. bei der Führung von Personalakten; §§ 71 u. 74 VV-LHO; § 24 ASchO).

**2 Aufbewahrungsfristen**

Soweit im Einzelfall keine längere Frist geboten ist, sind aufzubewahren:

**2.1 Akten über Lehramtsprüfungen**

- 2.11 Die Entwürfe von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie die Niederschriften über die Notenbildung aufgrund mehrerer Prüfungsleistungen 45 Jahre

**2.12 Der übrige Inhalt der Prüfungsakten 5 Jahre**

Die Hausarbeit kann dem Verfasser auf Antrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zurückgegeben werden, sofern sie keine Korrekturvermerke des Gutachters enthält. Sie kann ihm vor Ablauf der Frist zu 2.12 zurückgegeben werden, soweit er ein besonderes Interesse an der vorzeitigen Rückgabe glaubhaft machen kann (z. B. künstlerische Arbeit). Vor Herausgabe hat er eine Dokumentation über die Arbeit zu den Akten zu geben.

- 2.2 Akten über Schülerprüfungen (Prüfungsarbeiten sind gemäß § 24 ASchO zu behandeln) 10 Jahre

**2.3 Schulakten**

- 2.31 Zweitschriften von Abgangs- u. Abschlußzeugnissen 45 Jahre

- 2.32 Schülerstammbücher, Schülerpersonalbogen, Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, soweit es sich nicht um Abgangs- u. Abschlußzeugnisse handelt, usw. 10 Jahre

- 2.33 Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch usw.) 10 Jahre

**2.4 Alle übrigen Akten 5 Jahre**

- 2.5 Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten geschlossen worden sind.

**3 Aussonderung und Ablieferung an die Staatsarchive**

- 3.1 Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht

mehr benötigt werden, sind dem zuständigen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Die Staatsarchive entscheiden über die Archivwürdigkeit.

**3.2 Zuständige Archive sind**

für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln das Nordrhein-Westfälische Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf,

für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Münster,

für den Regierungsbezirk Detmold das Nordrhein-Westfälische Staatsarchiv Detmold.

- 3.3 Den Staatsarchiven sind grundsätzlich nicht anzubieten:

**3.31 Allgemeine Bewerbungsunterlagen**

- 3.32 Einzelfallakten über gewährte Zuschüsse, Darlehen, Unterstützungen, Stipendien und Erziehungsbeihilfen

**3.33 Aufnahmeanträge von Schülern**

- 3.34 Akten, auf deren Übernahme das Staatsarchiv generell verzichtet hat.

- 3.4 Die den Staatsarchiven anzubietenden Akten sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, aus dem Inhalt, Laufzeit und Aktenzeichen der Akte hervorgehen. Das Verzeichnis soll je eine Spalte für „Bemerkungen der abliefernden Stelle“ und „Bemerkungen des Staatsarchivs“ enthalten.

Die Verzeichnisse sind den zuständigen Staatsarchiven in Abständen bis zu 10 Jahren – erstmalig zum 1. Januar 1982 – in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Eine der Ausfertigungen wird der abliefernden Stelle mit dem Vermerk des Archivs, welche Akten abzugeben sind und auf welches Schriftgut verzichtet wird, zurückzugeben. Sie dient nach Abgabe der Akten als Übergabequittung.

**4 Vernichtung**

- 4.1 Akten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und auf deren Übernahme das Staatsarchiv generell oder im Einzelfall verzichtet hat, können vernichtet werden.

- 4.2 Die Akten, die vernichtet werden können, sind möglichst zerkleinert zu veräußern. Steht der Dienststelle ein geeignetes Gerät zur Zerkleinerung nicht zur Verfügung, ist der Erwerber der Akten zu verpflichten, sie nicht zu veräußern und niemandem zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Der Kaufvertrag ist mit der Verpflichtung abzuschließen, daß der Erwerber die Akten unverzüglich zerkleinert oder einstampfen läßt und die Vernichtung der Akten innerhalb einer Frist nachweist. Innerhalb des Kaufvertrages ist das Eigentum des Landes an den veräußerten Akten bis zu ihrer Vernichtung vorzubehalten.

Soweit in den Akten personenbezogene Daten enthalten sind, hat die Dienststelle die ordnungsgemäße Vernichtung zu überwachen.

- 4.3 Die Vernichtung der Akten und ihre Veräußerung sind in dem nach Nr. 3.4 anzulegenden Verzeichnis zu vermerken. Im Fall der Veräußerung der Akten ist außerdem ihr Erwerber anzugeben.

**5 Besondere Anwendungshinweise**

Für die öffentlichen Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft des Landes befinden, sind nur die Fristen gemäß Nr. 2.2 bis 2.33 bindend. Zuständige Archive im Sinne dieses Erlasses sind für diese Schulen die Archive der Schulträger. Hinsichtlich der Akten nach Nr. 2.2 bis 2.32 gelten diese Richtlinien auch für die Träger von Ersatzschulen.

Im übrigen wird den Trägern von Ersatzschulen empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

#### 6 Schlußbestimmung

Mein Erlaß vom 15. 2. 1956 (n. v.) - II E gen. 02-23/55; III K - ist aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 638.

23721

### Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

- WFB 1979 - Berg -

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 11. 3. 1981 - IV A 3 - 4.10 - 240/81

Der RdErl. d. Innenministers v. 4. 4. 1979 (SMBl. NW. 23721) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.13 Satz 1 wird die Zahl „52 200“ in „58 350“, die Zahl „59 200“ in „65 900“ und die Zahl „400“ in „515“ geändert.
2. In Nummer 2.13 Satz 3 wird im Anschluß an die Verweisung „Nummer 16 Abs. 2 Satz 2 WFB 1979“ die Verweisung „und Nummer 12 Abs. 7 WFB 1979“ eingefügt und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
3. In Nummer 3 Sätze 1 und 3 wird die Verweisung „Abs. 2“ ersetzt durch die Verweisung „Abs. 3“.
4. Nummer 6 erhält folgende neue Fassung:

#### 6 Schlußvorschriften

- 6.1 Die Bestimmungen treten am 15. 3. 1981 in Kraft. Die erhöhten Förderungssätze nach Nummer 2.13 und die angehobene Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 16 Abs. 2 Satz 1 WFB 1979, RdErl. v. 20. 2. 1979 (SMBl. NW. 2370), gelten nicht für Anträge, die vor dem 1. 5. 1981 der zur Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen für den Bergarbeiterwohnungsbaue im Kohlenbergbau zuständigen Stelle (Regierungspräsident Düsseldorf bzw. Köln) vorgelegt worden sind.
- 6.2 Die Bestimmungen gelten auch für den Einsatz von Landesmitteln zur Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen für Bergleute. Anstelle von Aufwendungsdarlehen nach Nummer 2.2 werden Aufwendungszuschüsse eingesetzt. Für das Antragsverfahren gilt Nummer 36 WFB 1979.

- MBl. NW. 1981 S. 639.

763

### Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 3. 1981 - II/A 5 - 30 - 28 - 13/81

1. Den unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen und den Vermittlern der bei ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge über Risiken der Schaden- und Unfallversicherung, der Kredit- und Kautionsversicherung sowie der Rechtsschutzversicherung ist untersagt, den Versicherungsnehmern in irgendeiner Form Sondervergütungen zu gewähren.

2. Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung, insbesondere jede Provisionsabgabe, neben den Leistungen auf Grund des Versicherungsvertrages.

3. Nicht als Sondervergütung gilt die Gewährung von Provisionen an Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Vermittler des betreffenden Versicherungsunternehmens sind, es sei denn, daß das Vermittlerverhältnis nur begründet worden ist, um diesen derartige Zuwendungen für eigene Versicherungen zukommen zu lassen.

4. Den unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen ist ferner untersagt, in den in Nr. 1 genannten Versicherungszweigen Verträge abzuschließen oder zu verlängern, die Begünstigungen vorsehen oder enthalten.

5. Eine Begünstigung liegt vor, wenn dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen hinsichtlich der Versicherungsbedingungen oder der Versicherungsentgelte Sondervorteile in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar gewährt werden.

6. Dieser RdErl., der seine Rechtsgrundlage in § 81 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen hat, tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 639.

770

772

### Verwaltungsabkommen über die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen)

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 3. 1981 - III C 6 - 6052 - 27101

Das Verwaltungsabkommen vom 9. 5./7. 6. 1977 über die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 10. 1977 - MBl. NW. S. 1733 (SMBl. NW. 770 -)) wird durch das nachstehend veröffentlichte am 4. 12. 1980 in Kraft getretene Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den an Rhein und Bodensee gelegenen Bundesländern geändert:

#### Verwaltungsabkommen

zu einer Änderung des Verwaltungsabkommens über die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen)

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern

und

das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt

der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister des Innern

das Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Hessischen Minister für  
Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und For-  
sten

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser ver-  
treten durch den Minister für Ernährung, Landwirt-  
schaft und Forsten

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Minister für Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten

das Saarland,

vertreten durch den Minister für Umwelt, Raumord-  
nung und Bauwesen

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

In § 4 Abs. 7 des Verwaltungsabkommens vom 9.  
Mai/7. Juni 1977 über die Förderung von Maßnahmen  
zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rah-  
men des mehrjährigen öffentlichen Investitionspro-  
gramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vor-  
sorge wird die Jahreszahl „1980“ durch die Jahreszahl  
„1981“ ersetzt.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

Dr. Hartkopf

Bonn, den 1. Juli 1980

Für das Land Baden-Württemberg

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

Weiser

Stuttgart, den 29. Juli 1980

Für den Freistaat Bayern

Der Bayerische Staatsminister des Innern

In Vertretung

Neubauer

München, den 23. Juli 1980

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister für Landesentwicklung,  
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Schneider

Wiesbaden, den 24. Juli 1980

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Bäumer

Düsseldorf, den 2. Dezember 1980

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

In Vertretung

Stark

Mainz, den 4. Dezember 1980

Für das Saarland

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwe-  
sen

In Vertretung

Wagner

Saarbrücken, den 22. Juli 1980

- MBl. NW. 1981 S. 639.

8220

**Bestellung  
von Vollstreckungsbeamten und  
Vollziehungsbeamten  
bei landesunmittelbaren Trägern der gesetzlichen  
Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen  
(§ 225 Abs. 1 RVO)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 17. 3. 1981 - II A 1 - 3626.11

Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 3 Sozial-  
gesetzbuch (SBG) Zehntes Buch (X) - Verwaltungsverfahren - vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) bestimme ich  
hiermit, daß die Aufsichtsbehörden der landesunmittelba-  
ren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in  
Nordrhein-Westfalen nach Anhören der Krankenkassen  
die geschäftsleitenden Bediensteten als Vollstreckungsbe-  
amte und sonstige Bedienstete dieser Krankenkassen als  
Vollziehungsbeamte bestellen dürfen.

- MBl. NW. 1981 S. 640.

8300

**Bundesversorgungsgesetz  
Güterichtlinien für Orthopädie- und  
Handschuhleder**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 18. 3. 1981 - II B 2 - 4060 (10/80)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat  
mit Rundschreiben vom 1. 12. 1980 - VI a 9 - 56 328-1 -, das  
im Bundesarbeitsblatt-Bundesversorgungsblatt 2/1981 -  
S. 3 veröffentlicht ist, Güterichtlinien für Orthopädie- und  
Handschuhleder bekanntgegeben. Ich bitte, die Gütericht-  
linien bei der Gewährung von orthopädischer Versorgung  
nach dem Bundesversorgungsgesetz zu beachten.

- MBl. NW. 1981 S. 640.

8301

**Durchführung der Kriegsofferfürsorge**  
**Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 3. 1981 - II B 4 - 4401 (9/81)

Mein RdErl. v. 8. 3. 1967 (SMBL. NW. 8301) wird wie folgt geändert:

1 In Nr. 5.1 werden

1.1 die Tagesbezeichnung „1. 1. 1980“ durch die Tagesbezeichnung „1. 4. 1981“  
 und

1.2 die Leistungsübersicht durch die nachstehende Tabelle ersetzt.

| Entfernung<br>zwischen<br>Wohnung und<br>Arbeitsplatz<br>- einfache<br>Wegstrecke - | Gesamt-<br>wegstrecke | Bedarf bei monatlich<br>19 Arbeits-(Fahr-)Tagen |                                                             | Motorräder<br>Motorroller<br><br>(15 Pf/km) | Fahrräder mit<br>Hilfsmotor |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------|
|                                                                                     |                       | Kraftwagen<br><br>(24 Pf/km)                    | Kleinstkraft-<br>wagen bis<br>500 ccm Hubraum<br>(18 Pf/km) |                                             |                             |
| km                                                                                  | km                    | DM                                              | DM                                                          | DM                                          |                             |
| bis zu 2,5                                                                          | -                     | 26,-                                            | 20,-                                                        | 15,-                                        |                             |
| 3                                                                                   | 6                     | 27,-                                            | 21,-                                                        | 17,-                                        |                             |
| 4                                                                                   | 8                     | 36,-                                            | 27,-                                                        | 23,-                                        |                             |
| 5                                                                                   | 10                    | 46,-                                            | 34,-                                                        | 29,-                                        |                             |
| 6                                                                                   | 12                    | 55,-                                            | 41,-                                                        | 34,-                                        |                             |
| 7                                                                                   | 14                    | 64,-                                            | 48,-                                                        | 40,-                                        |                             |
| 8                                                                                   | 16                    | 73,-                                            | 55,-                                                        | 46,-                                        |                             |
| 9                                                                                   | 18                    | 82,-                                            | 62,-                                                        | 51,-                                        |                             |
| 10                                                                                  | 20                    | 91,-                                            | 68,-                                                        | 57,-                                        |                             |
| 11                                                                                  | 22                    | 100,-                                           | 75,-                                                        | 63,-                                        |                             |
| 12                                                                                  | 24                    | 109,-                                           | 82,-                                                        | 68,-                                        |                             |
| 13                                                                                  | 26                    | 119,-                                           | 89,-                                                        | 74,-                                        |                             |
| 14                                                                                  | 28                    | 128,-                                           | 96,-                                                        | 80,-                                        |                             |
| 15                                                                                  | 30                    | 137,-                                           | 103,-                                                       | 86,-                                        |                             |
| 16                                                                                  | 32                    | 146,-                                           | 109,-                                                       | 91,-                                        |                             |
| 17                                                                                  | 34                    | 155,-                                           | 116,-                                                       | 97,-                                        |                             |
| 18                                                                                  | 36                    | 164,-                                           | 123,-                                                       | 103,-                                       |                             |
| 19                                                                                  | 38                    | 173,-                                           | 130,-                                                       | 108,-                                       |                             |
| 20                                                                                  | 40                    | 182,-                                           | 137,-                                                       | 114,-                                       |                             |
| 21                                                                                  | 42                    | 192,-                                           | 144,-                                                       | 120,-                                       |                             |
| 22                                                                                  | 44                    | 201,-                                           | 150,-                                                       | 125,-                                       |                             |
| 23                                                                                  | 46                    | 210,-                                           | 157,-                                                       | 131,-                                       |                             |
| 24                                                                                  | 48                    | 219,-                                           | 164,-                                                       | 137,-                                       |                             |
| 25                                                                                  | 50                    | 228,-                                           | 171,-                                                       | 143,-                                       |                             |
| 26                                                                                  | 52                    | 237,-                                           | 178,-                                                       | 148,-                                       |                             |
| 27                                                                                  | 54                    | 246,-                                           | 185,-                                                       | 154,-                                       |                             |
| 28                                                                                  | 56                    | 255,-                                           | 191,-                                                       | 160,-                                       |                             |
| 29                                                                                  | 58                    | 264,-                                           | 198,-                                                       | 165,-                                       |                             |
| 30                                                                                  | 60                    | 274,-                                           | 205,-                                                       | 171,-                                       |                             |
| 31                                                                                  | 62                    | 283,-                                           | 212,-                                                       | 177,-                                       |                             |
| 32                                                                                  | 64                    | 292,-                                           | 219,-                                                       | 182,-                                       |                             |
| 33                                                                                  | 66                    | 301,-                                           | 226,-                                                       | 188,-                                       |                             |
| 34                                                                                  | 68                    | 310,-                                           | 233,-                                                       | 194,-                                       |                             |
| 35                                                                                  | 70                    | 319,-                                           | 239,-                                                       | 200,-                                       |                             |
| 36                                                                                  | 72                    | 328,-                                           | 246,-                                                       | 205,-                                       |                             |
| 37                                                                                  | 74                    | 337,-                                           | 253,-                                                       | 211,-                                       |                             |
| 38                                                                                  | 76                    | 347,-                                           | 260,-                                                       | 217,-                                       |                             |
| 39                                                                                  | 78                    | 356,-                                           | 267,-                                                       | 222,-                                       |                             |
| 40                                                                                  | 80                    | 365,-                                           | 274,-                                                       | 228,-                                       |                             |

2 In Nr. 5.2 Satz 2 werden die Zahl „72“ durch die Zahl „82“, die Zahl „55“ durch die Zahl „62“ und die Zahl „44“ durch die Zahl „51“ ersetzt.

Bei Benutzung eines Fahrrades mit

Hilfsmotor beträgt der Pauschbetrag je km 0,13 DM

910

### **Richtlinien für die Förderung des kommunalen Radwegebaues**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr  
v. 17. 3. 1981 - VI/B 6 - 51-800 (15) 12/81

Mein RdErl. v. 13. 4. 1978 (SMBl. NW. 910) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:
  - 3.1 Das Land kann folgende Vorhaben in der Baulast der Gemeinden und Kreise fördern, sofern im Einzelfall die zuwendungsfähigen Kosten den Betrag von 10000,- DM übersteigen:
2. Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:
  - 4.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
    - 4.31 Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. Hierzu gehören Kostenanteile Dritter, jedoch nicht Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts;
    - 4.32 Kosten für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach §§ 127 ff. BBauG und des Beitrags nach der Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen - RdErl. v. 28. 5. 1971 (SMBl. NW. 2023);
    - 4.33 Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten.
3. Nr. 4.4 entfällt.

Diese Änderungen gelten für alle Vorhaben, die 1981 oder später erstmalig einen Zuwendungsbescheid erhalten.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

9210

### **Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr  
v. 18. 3. 1981 - IV/A 2 - 21 - 02/41 - 10/81

Der Bundesminister für Verkehr hat im VkB. 1970 S. 877 die oben bezeichneten Richtlinien veröffentlicht. Ich bitte, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 10. 7. 1979 (VkB. 1979 S. 447), 9. 10. 1979 (VkB. 1979 S. 716), 6. 2. 1980 (VkB. 1980 S. 149) und 10. 9. 1980 (VkB. 1980 S. 878) hiernach zu verfahren.

Mein RdErl. v. 25. 1. 1971 (SMBl. NW. 9210) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

9210

### **Richtlinien für die Prüfung von Fahrerlaubnisbewerbern über die Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise (Prüfungsrichtlinie - Energiesparende Fahrweise)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr  
v. 19. 3. 1981 - IV/A 2 - 21 - 02/421 - 11/81

Der Bundesminister für Verkehr hat im VkB. 1980 S. 826 die oben bezeichneten Richtlinien veröffentlicht. Ich bitte, hiernach ab 1. April 1981 zu verfahren.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

II.

### **Ministerpräsident**

#### **Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 3. 1981 -  
I B 5 - 453 - 1/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt/Main ernannten Herrn Gonzalo Prósperi am 4. März 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

#### **Ungültigkeit Konsularischer Ausweise**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 3. 1981 -  
I B 5 - 427 - 4/87

Die Konsularischen Ausweise

Nr. 1691, von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. Mai 1967 ausgestellt für Herrn Fabio Storioni, Angestellter des Italienischen Konsulats Dortmund, und

Nr. 2002, von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen - Chef der Staatskanzlei - am 20. Januar 1970 ausgestellt für Frau Tiziana Storioni, Ehefrau des Herrn Fabio Storioni,

sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

#### **Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 3. 1981 -  
I B 5 - 416 - 6/77

Der am 7. Mai 1980 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 3201 (Zweitausfertigung) gültig bis 21. Juni 1981, für Frau Maria Matzaris, Mitglied des Verwaltungspersonals des Griechischen Generalkonsulats Dortmund, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

### **Innenminister**

#### **Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1981 -  
III A 4 - 38.80.20 - 1082/81

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden allein oder zusammen mit dem Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Palmersdorfer Bachverband in Brühl,
2. Rodebachverband in Selfkant.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist für beide Unternehmen der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband.

- MBl. NW. 1981 S. 642.

**Anerkennung eines Atemschutzgerätes**

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1981 –  
V B 4 – 4428 – 21

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/81 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

**Kennzeichnung:**

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft  
(Preßluftatmer)  
Hersteller: Firma Drägerwerk AG, Lübeck  
Benennung: Dräger-Preßluftatmer,  
Modell PA 80/1800  
Nennluftvorrat: 1600 l.

– MBl. NW. 1981 S. 643.

**Ungültigkeit von Dienstaussweisen**

Bek. d. Innenministers v. 17. 3. 1981 –  
II C 4/12-23.44

Der Dienstaussweis Nr. 1160 der Regierungshauptsekretärin Irene Jauken, geb. am 15. 2. 1951 in Dinslaken, wohnhaft Rampenstr. 13, 4040 Neuss 22, ausgestellt am 3. 10. 1978 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihm dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1981 S. 643.

**Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministers v. 18. 3. 1981 –  
I C 1/24-12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Staffenbergstr. 76, Stuttgart, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 15. März bis 31. Dezember 1981 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

Der Heilsarmee, Salierring 23, Köln, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegekruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

– MBl. NW. 1981 S. 643.

**Fälschung  
britischer Nationalpässe**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1981 –  
I C 4/43.306

In Abschnitt 3 Satz 2 meines RdErl. v. 27. 1. 1981 (MBl. NW. S. 188) wird das Wort „Auslandsvertretungen“ durch das Wort „Heimatbehörden“ ersetzt.

– MBl. NW. 1981 S. 643.

**Justizminister****Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels  
der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I**

Bek. d. Justizministers vom 19. 3. 1981 –  
5413 E – I B. 157 –

Bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel  
Durchmesser: 35 mm  
Umschrift: Justizvollzugsanstalt Bielefeld-  
Brackwede I  
Kenn-Nummer: 5.

– MBl. NW. 1981 S. 643.

**Personalveränderungen****Innenminister**

Nachgeordnete Behörde

Regierungspräsident Düsseldorf

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Willy Horn

– MBl. NW. 1981 S. 643.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Wirtschaftsassessor Dipl.-Kfm. P. Jeromin zum Regierungsrat z. A. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

**Nachgeordnete Dienststelle:****Gesundheitsverwaltung**

Es ist ernannt worden:

Dr. med. K.-H. Schürholz – Regierungspräsident Arnsberg – zum Oberregierungsmedizinalrat z. A.

– MBl. NW. 1981 S. 643.

## Hinweis

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

|                                                                                                                                                                                                  | Seite |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Allgemeine Verfügungen</b>                                                                                                                                                                    |       | Der Verlust der Hofeigenschaft einer landwirtschaftlichen Besitzung (hier: Ehegattenhof) durch Absinken des Wirtschaftswertes unter 10.000,- DM und Löschung des Hofvermerks im Grundbuch gem. § 1 III HofeO n.F. wird nicht dadurch gehindert, daß dieser Tatbestand während des Bestehens einer Hofvererbenschaft eintritt, die unter der Geltung des früheren Höferechts durch Erbvertrag (vom 11. 8. 1953) angeordnet und durch Tod des Ehemannes vor dem 1. 7. 1976 eingetreten ist. - War die überlebende Witwe zur befreiten Hofvererbin eingesetzt und ist zu dieser Befreiung (§ 2136 BGB) keine Zustimmung des Landwirtschaftsgerichts aus § 7 II HofeO a.F. eingeholt worden, so hat die zunächst schwebend unwirksame Befreiungsanordnung durch den Verlust der Hofeigenschaft - endgültig - Wirksamkeit erlangt.<br>OLG Hamm vom 19. Januar 1981 - 15 W 124/80 . . . . . | 80    |
| Dienstkleidungszuschuß . . . . .                                                                                                                                                                 | 73    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten . . . . .                                                                                                                              | 73    | 2. BGB §§ 1666 I Satz 1 n.F., 1666 a; JWG §§ 64, 67; FGG §§ 19, 23, 25. - Vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen nach § 1666 I BGB haben grundsätzlich auch dann Vorrang vor einer Fürsorgeerziehung, wenn sie zu einer Heimunterbringung durch den Sorgerechtspfleger führen werden (wie BGH in NJW 79, 813 = FamRZ 79, 225). Das gilt auch nach dem Inkrafttreten des neuen Sorgerechts (ab 1. 1. 1980). - Die vorläufige Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn als endgültige Maßnahme nach der gegebenen Sachlage lediglich ein Eingreifen nach §§ 1666 I, 1666 a BGB gerechtfertigt wäre; in diesem Falle ist der „Gefahr im Verzuge“ (§ 67 I JWG) durch eine einstweilige Anordnung im Rahmen des Verfahrens aus § 1666 BGB zu begegnen.<br>OLG Hamm vom 18. Februar 1981 - 15 W 2/81 . . . . .                                                                    | 83    |
| Einrichtung von Kammern für Handelssachen . . . . .                                                                                                                                              | 73    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| Anordnung über die Aufgaben, die Organisation und den Dienstbetrieb sowie den Geschäftsgang und die Geschäftskontrolle der Gerichtshilfe für Erwachsene . . . . .                                | 73    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| <b>Bekanntmachungen</b> . . . . .                                                                                                                                                                | 74    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| <b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .                                                                                                                                                    | 74    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| <b>Personalnachrichten</b> . . . . .                                                                                                                                                             | 77    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| <b>Ausschreibungen</b> . . . . .                                                                                                                                                                 | 79    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| <b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .                                                                                                                                                          | 79    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| <b>Rechtsprechung</b>                                                                                                                                                                            |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| <b>Zivilrecht</b>                                                                                                                                                                                |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| 1. HofeO a.F. § 7 II, § 8 II und IV; HofeO n.F. § 1 III, § 7 I, § 8 I und III; Zweites Gesetz zur Änderung der HofeO vom 29. 3. 1976 (BGBl. I S. 881) Art. 3 §§ 1 bis 4; BGB § 2113 I, § 2136. - |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |



Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X